

Begründung zum Gebührentarif:

1. Eine Kalkulation im Sinne einer mathematischen Herleitung dergestalt, dass Investitions-, Personal- und Betriebskosten auf eine bestimmte Anzahl von Verbrauchern umgelegt werden mit der Folge eines sich daraus ergebenden Quadrat- oder Kubikmeterpreises, ist weder möglich noch erforderlich.

Denn mit Sondernutzungsgebühren wird kein Verbrauch abgerechnet, sondern diese sind darauf gerichtet, einen Teil des wirtschaftlichen Vorteils abzuschöpfen, den der Sondernutzer durch eine Privilegierung gegenüber dem sonstigen Straßenbenutzer Infolge einer übermäßigen Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche erlangt. Die Gebühren sind gewissermaßen eine Art „Miete“ für die Benutzung der öffentlichen Straße zu gewerblichen Zwecken. Demgemäß spricht das Gesetz auch nicht von einer Berechnung, sondern (nur) von einer Bemessung.

2. Es ist zunächst einmal Sache der Stadt zu entscheiden, ob sie bestimmte Sondernutzungen überhaupt einer Gebührenpflicht unterwerfen oder ob sie diese gänzlich gebührenfrei belassen möchte, §§ 18 Abs. 1 S. 4, 21 Abs. 1 S. 1 BbgStrG.

3. Wenn aber Gebühren erhoben werden, muss sich deren Bemessung nach den in § 21 Abs. 1 S. 3 BbgStrG bestimmten Kriterien richten. Es sind mithin

„Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen“.

Daran ist die Stadt gebunden. Es steht ihr nicht frei, diese Kriterien ggf. nur teilweise anzuwenden oder einzelne dieser gesetzlich vorgegebenen Kriterien durch andere zu ersetzen, die ihr selbst passender erscheinen.

Nach gefestigter Rechtsprechung - auch des hier zuständigen Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg - darf eine Sondernutzungsgebühr ihrer Höhe nach weder außer Verhältnis zum Ausmaß der mit der Sondernutzung verbundenen Beeinträchtigung der gemeingebrauchlichen Nutzungsmöglichkeiten noch außer Verhältnis zu dem mit der Straßennutzung verfolgten wirtschaftlichen Interesse stehen. Diese Vorgabe schließt für den Regelfall zugleich Gebührensätze aus, die zur Unwirtschaftlichkeit der Sondernutzung führen und diese damit faktisch verhindern. Dem Verbot einer wirtschaftlich erdrosselnden Gebührenerhebung kommt daher bei Sondernutzungsgebühren neben dem Äquivalenzprinzip regelmäßig keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 27.8.2014 - OVG 1 B 57.11 - m. w. N.; juris). Das Äquivalenzprinzip ist indes nur bei einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Vorteil verletzt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 23.4.2015 - OVG 1 B 23.12 -juris).

Die Ausgestaltung der Sondernutzungsgebühr durch den Verordnungsgeber hat die gesetzlichen Vorgaben für die Bemessung von Sondernutzungsgebühren gemäß § 21 Abs. 1 S. 3 BbgStrG zu beachten; die darin gesetzlich bestimmten Bemessungskriterien der Sondernutzungsgebühren sind unmittelbarer Ausdruck und Konkretisierung des Äquivalenzprinzips (OVG Berlin-Brandenburg a.a.O., m. w. N.). Danach sind bei der Bemessung von Sondernutzungsgebühren Art, Umfang, Dauer und der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen. Es sind die Art der Sondernutzung - z.B. durch Werbung Umfang und Dauer der Sondernutzung - durch die Fläche des Werbeplakates sowie die zeitliche Inanspruchnahme - in die Gebührenbemessung einzubeziehen. Das wirtschaftliche Interesse des Sondernutzers findet insofern Berücksichtigung, als davon auszugehen ist, dass es bei größeren Werbeflächen und länger andauernder Nutzung dieser Flächen höher zu bewerten ist (OVG Berlin-Brandenburg a.a.O., m. w. N.).

Hinzukommen kann die Staffelung der Straßen nach Wertstufen; auch damit wird dem wirtschaftlichen Interesse in Bezug auf die Attraktivität des Standorts der Werbeanlage Rechnung getragen. Auch beim Maßstab des wirtschaftlichen Interesses ist der Verordnungsgeber befugt, eine typisierende, an den Regelfall anknüpfende und die Besonderheiten atypischer Einzelfälle außer Acht lassende generalisierende Betrachtung anzustellen (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 17.10.2008 - 9 B 24/08 - juris). Maßgebend ist also der objektivierte wirtschaftliche Nutzen einer bestimmten Art von Sondernutzung, während ein besonders großer oder geringer wirtschaftlicher Vorteil einzelner Gebührenschuldner unbeachtlich ist. Anderes würde erst dann gelten, wenn die Gebührenerhebung prohibitive Wirkung hätte und dazu führte, dass ein bestimmter Wirtschaftszweig erdrosselt würde. Deshalb ist der Bemessungsgrundsatz des wirtschaftlichen Interesses nicht so zu verstehen, dass eine Gebührenerhebung dann zu unterbleiben hat, wenn sie ein wirtschaftliches Unternehmen unrentabel macht. Insoweit kann von der Behörde nicht verlangt werden, die individuelle Gewinnerwartung eines Sondernutzers zu berücksichtigen, denn entscheidend ist, dass er den objektiv wirtschaftlich nutzbaren Verkehrsraum nutzt. Ob dies für ihn rentabel ist, bestimmt sich nach marktwirtschaftlichen Faktoren.

Es kann nicht Aufgabe des Gebührenrechts sein, Unternehmen, die infolge geringer Nachfrage niedrige Umsätze erzielen, durch niedrige Gebühren zu erhalten. Die Wirtschaftlichkeit ist allein der Risikosphäre des Einzelnen zuzurechnen (OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. unter Verweis auf OVG Schleswig, Ur. v. 10.0.1996 - 4 L 175/95 - juris). Es ist letztlich Sache des Unternehmers, abzuschätzen und zu entscheiden, ob die durch seine wirtschaftliche Betätigung erzielten Einnahmen in einem günstigen Verhältnis zu den durch die Sondernutzungsgebühren entstehenden Kosten stehen, also kein wirtschaftliches Missverhältnis entsteht (OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. m. w. N.). Aus den in anderen deutschen Städten gebräuchlichen Sondernutzungsgebühren lassen sich danach keine rechtlichen Folgerungen in Bezug auf das Äquivalenzprinzip gewinnen. Der Höhe der in anderen deutschen Städten nach dem jeweiligen Ortsrecht festzusetzenden Sondernutzungsgebühren kann aber eine Indizwirkung insoweit zukommen, als sich feststellen lässt, inwieweit die Sondernutzungsgebühren in vergleichbaren deutschen Städten ähnlich hoch oder abweichend ausgestaltet sind (OVG Berlin Brandenburg a.a.O. m. w. N.).

Zudem müssen auch Gebührensätze den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 beachten. Art. 3 Abs. 1 GG verlangt, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Im Bereich der Erhebung von Sondernutzungsgebühren, in dem der Gesetzgeber lediglich an Sachverhalte, nicht aber an Personen anknüpft, ist Maßstab die Willkürkontrolle. Dabei endet die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers dort, wo ein einleuchtender Grund für eine vorhandene oder unterlassene Differenzierung nicht mehr erkennbar ist. Dieser Maßstab gilt für die normsetzende Exekutive - also auch für die Stadt -entsprechend, wobei der dem Verordnungsgeber zukommende Gestaltungsspielraum enger ist, weil er nur in dem von der gesetzlichen Ermächtigungsnorm abgesteckten Rahmen besteht. In diesem Rahmen muss der Verordnungsgeber nach dem Gleichheitssatz im wohlverstandenen Sinn der ihm erteilten Ermächtigung handeln und hat sich von sachfremden Erwägungen freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. m. w. N.).

Der Verordnungsgeber hat einen weiten Gestaltungsspielraum; die Gestaltungsfreiheit findet ihre Grenze an der ordnungsgemäßen Anwendung der gesetzlichen Bemessungskriterien sowie an der Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG (OVG Berlin-Brandenburg a. a. O.).

4. Bei der Neufassung der Gebührentarife wurde deshalb insbesondere eine allgemeine Teuerungsrate berücksichtigt, sofern nicht die Gebührentarife im Vergleich mit anderen Städten bereits außer Verhältnis standen. Nachstehend werden zu einzelnen Tarifiziffern der in der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung beigefügten Tariftabelle weitere Anmerkungen vorgenommen.

Anmerkung zu den Tarifzonen:

Im Gegensatz zur bisherigen Sondernutzungssatzung wurde das Zonensystem von 3 auf 2 Zonen umgestellt. Bei den Straßen der Tarifzone 1 handelt es sich um Straßen mit erhöhter Verkehrsbedeutung, bei denen eine etwaige Sondernutzung einen erheblichen Eingriff in den Gemeingebrauch darstellt. Sie umfasst die Straßen des Stadtzentrums als auch alle Haupteinfallstraßen.

Die Tarifzone 2 umfasst solche Straßen, die auf Grund des geringeren Verkehrsaufkommens bei etwaigen Sondernutzungen eine geringere Einschränkung des Gemeingebrauchs zu verzeichnen haben. Ausgehend davon wird für diese Tarifzone eine um 25 % geringere Sondernutzungsgebühr als ermessensgerecht angesehen.

Einer weiteren Unterteilung wie in der bisherigen Satzung bedarf es nicht. Dies führt sowohl für Sondernutzer als auch für die Verwaltung zu einem einfacheren Verwaltungsverfahren.

Allgemeines:

Die Gebühren der einzelnen Tarifiziffern wurden mit Ausnahme der Tarifiziffer 9 (hier ist kein Flächenbezug möglich) auf die Einheit Gebühr/m²/Tag umgestellt, um eine sowohl bessere Vergleichbarkeit zu erreichen als auch eine einfachere Berechnung zu ermöglichen. Bisher waren Tages-, Wochen- und Monatsgebührenbezüge vorhanden.

In der Tabelle ist jeweils der Tarif für die teuerste Wertzone in EUR/m²/Tag dargestellt und lässt einen direkten Vergleich zu Sondernutzungstarifen anderer Städte zu (*sh. Anlage 2 dieser Vorlage*). Vergleichswerte wurden nur dann aufgeführt, wenn in der jeweiligen Satzung ein zuordnungsfähiger Tarif bestand.

Tarifziffer 1 – Eingriff in den Straßenkörper (außer öffentliche Ver- und Entsorgung)

Eine Erhöhung um 0,01 € wurde vorgenommen um eine Teuerungsrate einzubeziehen und einen „runden“ Tarif zu erhalten. Der Tarifbestand ist nur wenigen Satzungen separat ausgewiesen. Er soll gegenüber der Tarifiziffer 2 den durch die Aufgrabung des Straßenraums erhöhten Eingriff gegenüber sonstigen Baumaßnahmen tariflich darstellen. Eine vergleichbare Tarifiziffer findet man nur in wenigen Satzungen. Meist werden Aufgrabungen unter der Tarifiziffer für Baustelleneinrichtung abgerechnet. Im Vergleich zu anderen Satzungen liegt der Cottbuser Tarif knapp unter dem Durchschnitt der berücksichtigten ostdeutschen Vergleichs-Städte, jedoch deutlich über den Tarifen aus dem Alt-Bundesgebiet.

Tarifziffer 2 – Baustelleneinrichtungen mit/ohne Bauzaun einschließlich Kabeln und Leitungen; Ablagerung von Baustoffen und Aushub, Stellung von Containern, Sammelbehältern, Bauwagen, WC's, Baumaschinen, Baugeräten, Gerüsten, Einrichtung von Baustellenzufahrten, Zu- und Überfahrten zu Lagerplätzen

Eine Erhöhung um 0,02 € wurde vorgenommen um eine Teuerungsrate einzubeziehen und einen „runden“ Tarif zu erhalten. Der Tarif liegt trotz leichter Erhöhung noch knapp unter dem Durchschnitt aller Vergleichs-Städte.

Tarifziffer 3 – Aufstellung von ~~Warenautomaten~~-Automaten und Unterhaltungsgeräten

Eine Erhöhung um 0,05 € wurde vorgenommen um eine Teuerungsrate einzubeziehen und einen „runden“ Tarif zu erhalten. Der Tarif liegt trotz leichter Erhöhung noch knapp unter dem Durchschnitt aller Vergleichs-Städte.

Tarifziffer 4 – ambulante oder ortsfeste Verkaufseinrichtungen, Infostände, Imbissstände, Stände zur Erbringung von Leistungen

Eine Erhöhung um 0,25 € wurde vorgenommen um eine Teuerungsrate einzubeziehen und einen „runden“ Tarif zu erhalten. Der Tarif liegt trotz 25%iger Erhöhung noch deutlich unter dem Durchschnitt aller Vergleichs-Städte.

Eine Anpassung zum Durchschnitt (1,94 €) wurde nicht vorgenommen, weil gemessen am Eingriff in den Gemeingebrauch im Verhältnis zu anderen Tarifstellen eine solche Anhebung nicht verhältnismäßig erscheint und durch eine nahezu 100%ige Erhöhung (ausgegangen von bisher 0,75 € auf 1,50 €) ein Rückgang der Einnahmen aus der Tarifstelle zu erwarten ist (sh. hierzu auch Stellungnahme Finanzmanagement vom Mai 2022 – Anlage A6).

Tarifziffer 5 – Warenauslagen, Verkauf an der Stätte der Leistung

Eine Erhöhung um 0,05 € wurde vorgenommen um eine Teuerungsrate einzubeziehen. Dies entspricht einer Anhebung um 50% der Gebühr. Der Tarif liegt trotzdem noch deutlich unter dem Durchschnitt aller Vergleichs-Städte.

Tarifziffer 6 – Warenverkauf aus eigener Produktion (nichtgewerbliche Kleinsterzeuger)

Eine Erhöhung um 0,06 € wurde vorgenommen um eine Teuerungsrate einzubeziehen und einen „runden“ Tarif zu erhalten. Der Tarif liegt trotz über 50%iger Erhöhung noch deutlich unter dem Durchschnitt aller Vergleichs-Städte. Dies liegt insbesondere daran, dass keine der verglichenen Satzungen einen separaten Tarif für Kleinsterzeuger auswies. Um gerade dieser Händlergruppe eine faire Möglichkeit zu bieten, ihr Warensortiment wirtschaftlich anbieten zu können, sollte der Tarif beibehalten werden. Die Erhöhung wurde so bemessen, dass eine ganzjährige Nutzung in der Regel nur Minimal über der Mindestgebühr liegt.

Tarifziffer 7 – private Märkte/Veranstaltungen mit einer Vielzahl von Anbietern

Eine Erhöhung um 0,06 € wurde vorgenommen um eine Teuerungsrate einzubeziehen und einen „runden“ Tarif zu erhalten. Der Tarif liegt trotz über 50%iger Erhöhung noch deutlich unter dem Durchschnitt aller Vergleichs-Städte. Dies liegt insbesondere daran, dass keine der verglichenen Satzungen einen separaten Tarif für Kleinsterzeuger auswies. Um gerade dieser Händlergruppe eine faire Möglichkeit zu bieten, ihr Warensortiment wirtschaftlich anbieten zu können, sollte der Tarif beibehalten werden. Die Erhöhung wurde so bemessen, dass eine ganzjährige Nutzung in der Regel nur minimal über der Mindestgebühr liegt.

Tarifziffer 8 – Terrassenbetriebe/Freisitze/Biergärten (gastronomische Nutzung)

Eine Erhöhung um 0,05 € wurde vorgenommen um eine Teuerungsrate einzubeziehen. Der Tarif wurde damit um 50%iger verteuert. Er liegt nunmehr minimal über dem Durchschnitt der Vergleichs-Städte.

Tarifziffer 9 – bewegliche Außenwerbung (z.B. Verteilung von Werbe- und Informationsmaterialien im Gehen)

Der Tarif bezieht sich im Vergleich zu den anderen Tarifstellen nicht auf eine Nutzfläche. Die teilweise in den Vergleichs-Satzungen bestehende Bemessung von Person/Tag wird für die zukünftige Gebührenberechnung statt der bisherigen Berechnungsgrundlage Person/Stunde übernommen. Der Vergleich der Tarife erfolgte auf der Basis der Annahme eines 10-stündigen Tätigwerdens einer Person pro Tag. Der bisherige Tarif wurde zur Einbeziehung einer Teuerungsrate um 5,- EUR/Tag (0,50 €/h) angehoben und entspricht damit in etwa dem Durchschnitt der Vergleichs-Städte.

Tarifziffer 10 – *Abstellen von Fahrzeugen primär zum Zwecke der Werbung (z.B. PKW- und Fahrradanhänger)*

Der Tarif wurde neu aufgenommen, da im Stadtgebiet Fälle zu registrieren sind, in denen Fahrräder, PKW-Anhänger und weitere Fahrzeuge allein zu Werbezwecken abgestellt werden. Der Tarif wird zunächst auf 1,00 €/m² festgesetzt und liegt damit unter dem Vergleichs-Durchschnitt.

Tarifziffer 11 – *Stellen Aufstellen privater Fahrradständer mit Werbung, Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Fahrradabstellanlagen mit Werbung, gekennzeichnete Abstellflächen für E-Scooter*

Der Tarif wird unverändert belassen, da er mittelbar der Förderung eines alternativen Verkehrs dient und die bisherige Gebühr nur geringfügig unter dem Durchschnitt der Vergleichs-Städte liegt.

Tarifziffer 12 - *Werbeanlagen*

Eine Erhöhung um 0,10 € wurde vorgenommen um eine Teuerungsrate einzubeziehen. Der Tarif liegt damit jedoch weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt der Vergleichs-Städte. Dieser ist im vorliegenden Fall jedoch wenig repräsentativ, da für die Tarifstelle entweder extrem geringe oder extrem hohe Gebühren in den Vergleichsstädten erhoben werden. Eine Stadt sieht von der Gebührenerhebung ganz ab.

Tarifziffer 13 – *Verkauf von Weihnachtsbäumen*

Der Tarif wurde neu aufgenommen, da die bisherige Zuordnung dieses Saisongeschäftes unter private Märkte aus dem Blickwinkel einer teilweisen Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nicht ermessensgerecht erscheint. Der Tarif liegt ein Drittel über der der bisher verwendeten Tarifstelle, jedoch noch deutlich unter dem Durchschnitt der Vergleichsstädte.

Tarifziffer 14 – *Zeitungsverkauf bis max. 2 m²*

Der Tarif wurde neu aufgenommen, da die bisherige Zuordnung zum Tarif der Werbeanlagen aus dem Blickwinkel einer teilweisen Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nicht ermessensgerecht erscheint. Zwar handelt es sich bei den im Stadtgebiet verbreiteten „Stummen Dienern“ nicht um tatsächliche Warenautomaten, gleichwohl sind diese mit solchen Automaten am ehesten vergleichbar. Es wird deshalb eine eigene Tarifstelle geschaffen. Die Gebührenhöhe wird beibehalten, da sie bereits über dem Durchschnitt der Vergleichs-Städte liegt.

Tarifziffer 15 – *Stellen Aufstellen von Blumenkübeln, Bänken, Stühlen, Tischen u.ä. Gegenständen zum Zwecke der Ausschmückung*

Der Tarif wurde neu aufgenommen, da die Aufstellung von Dekorationsartikeln im öffentlichen Straßenraum stark zugenommen hat. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Aufstellung von Blumenkübeln, Bänken und Stühlen zum Zwecke der Ausschmückung auch einen positiven Effekt auf das städtische Erscheinungsbild hat, wurde eine geringe Tarifhöhe festgelegt. Sie liegt leicht über dem Tarif der Vergleichs-Stadt.

Tarifziffer 16 – *Aufstellen von Sammelbehältern (z.B. für Bekleidung, Wertstoffe)*

Der Tarif wurde neu aufgenommen, da für diese Art der Sondernutzung bisher kein eigenständiger Tarif existierte. Der Tarif liegt leicht über dem Durchschnittswert der Vergleichsstädte.

Tarifziffer 17 – *E-Ladesäulen für PKW incl. Bereitstellung der Stellfläche*

Der Tarif wurde neu aufgenommen, unabhängig von der Zone, da für diese Art der Sondernutzung bisher kein eigenständiger Tarif existierte. Für den Tarif gibt es bei den ausgesuchten Vergleichsstädten keine Tarifstelle. Die Gebührenhöhe orientiert sich dem Grunde nach an der Sondernutzungssatzung der Stadt Duisburg. Die dort erhobene Gebühr von umgerechnet 10,00 EUR/Ladestation/Tag wird aus Sicht der allgemeinen Beförderung alternativer Antriebe als deutlich zu hoch erachtet. Der vorgeschlagene Tarif von 1,00 EUR/Tag/Ladestelle soll einen Ausgleich zu den aus der Parkraumbewirtschaftung fallenden Flächen zum Abstellen der Fahrzeuge während des Ladevorgangs schaffen und berücksichtigt den Umstand, dass gewerblich tätige Ladesäulenbetreiber auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden.

Tarifziffer 18 – *E-Ladesäulen für Fahrräder oder E-Scooter*

Der Tarif wurde neu aufgenommen, da für diese Art der Sondernutzung bisher kein eigenständiger Tarif existierte. Für den Tarif gibt es bei den ausgesuchten Vergleichsstädten keine Tarifstelle. Die Gebührenhöhe orientiert an Tarifstelle 17 und berücksichtigt den Umstand, dass gewerblich tätige Ladesäulenbetreiber auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden. Dieser Tarif gilt unabhängig von der Zone.